

### **S3-034: Änderung der Finanzordnung §5 Nr. 2**

Antragsteller\*innen      Albert Wenzel

#### **Von Zeile 615 bis 617 einfügen:**

Erstattet werden grundsätzlich nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im Original. In begründeten Ausnahmefällen von Verpflegungsmehraufwand kann der Landesvorstand Pauschalbeträge beschließen, um den Erstattungsaufwand zu verringern.

#### **Begründung**

Hiermit soll die Regelung auf sinnvolle Anwendungen beschränkt werden.